

Satzung der Rems-Murr-Dartliga e.V.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Rems – Murr – Dartliga.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Backnang.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
5. Zweck des Vereins ist den Dartsport zu pflegen. Ligaspiele und Pokalturniere zu veranstalten.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine besonderen Zuwendungen vom Verein.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft:

Der Aufnahmeantrag zur Aufnahme als Mitglied kann einzeln oder durch die Mannschaft erfolgen. Mitglieder können nur natürliche Personen werden.

Jede natürliche Person oder die ganze Mannschaft kann als Mitglied/Mitglieder abgelehnt werden.

Unterschieden wird zwischen ständige Mitglieder

- Mitglieder der Vorstandschaft im Sinne des Vereinsrechts
- natürliche Mitglieder sind spielberechtigte Mitglieder

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft für die natürlichen Mitglieder, also Spieler einer Mannschaft endet automatisch nach Beendigung der Spielsaison.

Die Mitgliedschaft der ständigen Mitglieder endet zur jeweiligen Wahlperiode.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden wenn das Mitglied

- Die Bestimmung der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.

- Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- Mit den Zahlungen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- Die Bestimmungen der Spielordnung verletzt.
- Nach § 39 BGB kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft jederzeit kündigen.

Einbezahlte Meldegelder werden nicht zurückerstattet.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 6

Jedes Mitglied wird zur Beitragszahlung verpflichtet.

Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.

§ 7

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Disziplinarausschuss
- der Vereinsvorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen zu versenden.
3. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 3 Tage vor Beginn der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
4. Die Einladung kann auch über die Tageszeitung erfolgen.
5. Die Tagesordnung ist auf der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts des/der 1. Vorsitzenden. – Entlastung und Wahl des/der 1. Vorsitzenden.
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts des/der 2. Vorsitzenden.
 - Entlastung und Wahl des/der 2. Vorsitzenden.

- Die Entgegennahme des Kassenberichts.
 - Entlastung und Wahl des/der Kassenwarts/Kassenwartin.
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts des/der Ligabetreuers/in.
 - Entlastung und Wahl des/der Ligabetreuers/in.
 - Wahl des/der Protokollführers/in.
 - Wahl des/der 1. Kassenprüfers/in.
 - Wahl des/der 2. Kassenprüfers/in.
 - Wahl des/der Internet- und Sportwarts/in.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die tatsächliche Anzahl der Vereinsmitglieder, mit dem zu Hauptversammlung erschienen Mitgliedern, beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitgliedern.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
8. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vereinsvorstand:

1. Den Vereinsvorstand bilden:
 - Der/Die erste Vorsitzende
 - Der/Die zweite Vorsitzende
 - Der/Die Kassenwart/in
 - Der/Die Ligabeauftragte
 - Der/Die Schrift- und Protokollführer/in
 - Der/Die Internet und Passwort/in
2. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Die notwendige Spielordnung wird durch den Vorstand bestimmt.
4. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/Die 2. Vorsitzende wird bei der ersten Wahl auf die Dauer von einem Jahr, danach auf zwei Jahre gewählt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein, kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Mitglied kommissarisch berufen, der auch alle Rechte (Stimmrecht) erhält.
6. Zum Vorstand darf nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl über eine Mitgliedschaft in der RMDL (Spieler-Anmeldung) verfügt. Vereinsfremde bzw. Vorstände eines Interesses konkurrierenden Vereins können und dürfen nicht gewählt werden.

§ 10

Der Disziplinarausschuss:

Dem Disziplinarausschuss gehören an:

- Der/Die 1. Vorsitzende
- Der/Die 2. Vorsitzende
- Der/Die Ligabeauftragte

Der Disziplinarausschuss entscheidet über Spielsperren, Ausschluss einzelner Mitglieder und die Disqualifikation ganzer Mannschaften.

Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses sind unanfechtbar.

§ 11

Der/Die 1. Vorsitzende:

Der/Die erste Vorsitzende leitet den Verein.

Er beruft, wenn erforderlich, Vorstandssitzungen, Ausschuss-Sitzungen sowie die Hauptversammlung ein.

Der/Die erste Vorsitzende vertritt den Verein nach außen hin.

Er/Sie wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Fehlt trotz ordnungsgemäßer Einladung zur Vorstandssitzung ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, können die anwesenden Vorstandsmitglieder trotzdem über Vorstandsaufgaben mit einfacher Mehrheit entscheiden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Der Vorstand kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben z.B. Turniere, Feste, usw. einsetzen.

Der/Die 2. Vorsitzende:

Der/Die zweite Vorsitzende vertritt den/die ersten/erste Vorsitzenden/Vorsitzende.

Er wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausnahme siehe § 9.

§ 12

Der/Die Kassenwart/in:

Der/Die Kassenwart/Kassenwartin regelt die finanziellen Geschäfte des Vereins.

Er/Sie ist zuständig für das Beitragsinkasso und die Meldegelder der Ligamannschaften und Wirte.

Der/Die Kassenwart/Kassenwartin wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13

Der/Die Ligabeauftragte:

Der/Die Ligabeauftragte leitet den Spielbericht.

Er/Sie ist zuständig in Zusammenhang mit der Spielordnung für Disziplinarmaßnahmen und beruft bei sehr groben Verstößen den Disziplinarausschuss ein.

Der/Die Ligabeauftragte ist verantwortlich für die Aufstellung der Spielpläne sowie der Tabellen.

Er/Sie wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14

Der/Die Schrift- und Protokollführer/in:

Der/Die Schrift- und Protokollführer/in fertigt über jede Vorstands-/Ausschuss-Sitzung sowie über die Hauptversammlung ein Protokoll an.

Er/Sie ist für das Verlesen des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung auf der nächsten Hauptversammlung zuständig.

Der/Die Schrift- und Protokollführer/in wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 15

Der/Die Internet- und Passwort/in:

Der/Die Internet- und Passwort/in ist für die Internetseite zuständig und betreut des Passwesen.

Er/Sie wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 16

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierfür ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor den Vorstand unterrichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäfts beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.
6. Der/Die 1. Kassenprüfer/in vertritt den/die Kassierer/in, falls dieser verhindert ist.

§ 17

Strafbestimmungen:

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen (auch Spielordnung) des Vereins verstoßen oder, wenn sie das Ansehen, die Ehre oder des Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis

2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss gemäß § 5 der Satzung.

§ 18

Auflösung oder Fusion mit einem anderen Verein:

1. Die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Verein kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Beschlussfassung zur Auflösung oder Fusion des Vereins muss den Mitgliedern in der Einladung angekündigt werden. Die Beschlussfassung als solche kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der zur Hauptversammlung erschienen Mitgliedern beschlossen werden.
3. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das restliche Vereinsvermögen an das „SOS Kinderdorf“ in Oberbergen.

§ 19

Gemeinnützigkeit:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Inkrafttreten:

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.04.2007 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gelesen und unterschrieben 1. Vorstand

Gelesen und unterschrieben 2. Vorstand

